

Eingabe im Nachgang zur Länder- und Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenbaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens

Wir nehmen Bezug auf die am 17. Juli 2026 eingeleitete Länder- und Verbändeanhörung zum oben genannten Referentenentwurf und erlauben uns, mit Blick auf die anstehenden weiteren Gesetzgebungsprozess ergänzend zu den Stellungnahmen der Branchenverbände auf einen einzelnen Regelungsbestandteil einzugehen, der aus unserer Sicht einer unbedingten Überprüfung bedarf. Die außerordentlich kurze Anhörungsfrist von drei Werktagen bitten wir bei der Einordnung dieser nachgereichten Eingabe zu berücksichtigen.

Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung für Windenergieanlagen an Land – Artikel 2 Nummer 2, § 8 Absatz 1 Satz 4 und 5 EEG-E

1. Die Regelung im Wortlaut

Artikel 2 Nummer 2 des Entwurfs fügt in § 8 Absatz 1 EEG nach Satz 2 die folgenden Sätze 4 und 5 ein:

„(...) Ab dem 1.1.2027 besteht der Anspruch auf Netzanschluss nach Satz 1 nur mit folgender Maßgabe: (...)

b) Für den Anschluss von Windenergieanlagen an Land wird die maximale Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt unter Ansatz von 280 Watt je Quadratmeter der vom Rotor der Windenergieanlage überstrichenen Fläche je Anlage begrenzt.

Soweit mehrere Anlagen am gleichen Netzverknüpfungspunkt angeschlossen sind, bezieht sich die Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung nach Satz 4 auf die gesamte gleichzeitig am Netzverknüpfungspunkt eingespeiste Wirkleistung dieser Anlagen.“

Die Begründung (Besonderer Teil, zu Artikel 2 Nummer 2, S. 59) führt hierzu aus, die Netzanschlussleistung solle „für alle neuen Windenergieanlagen an Land“ auf ein netzverträglicheres Maß begrenzt werden; die Begrenzung gelte „dauerhaft“ und erfolge „unabhängig von möglichen Kapazitätsengpässen am Netzverknüpfungspunkt“. Eine Übergangs- oder Bestandsschutzregelung ist nicht vorgesehen; nach Artikel 7 tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

2. Neuheit der Regelung gegenüber sämtlichen bekannten Entwurfsständen

Die Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung ist in keinem der zuvor bekannt gewordenen Entwurfsstände des Netzanschlusspakets enthalten. Die Regelung ist damit erstmals in der Anhörungsfassung enthalten, die den Verbänden am Freitagabend, dem 17. Juli 2026, mit Frist bis zum 22. Juli 2026 (drei Werktagen) übermittelt wurde. Eine fachöffentliche Diskussion dieses Regelungsansatzes hat im gesamten vorangegangenen Verfahren nicht stattgefunden.

3. Fehlende Abschätzung der wirtschaftlichen Folgen dieser Regelung

Die Regelung findet weder im Vorblatt (Abschnitte A. „Problem und Ziel“ und B. „Lösung“) noch im Allgemeinen Teil der Begründung (Abschnitt II. „Wesentlicher Inhalt des Entwurfs“) Erwähnung. Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (Abschnitt E.2 bzw. VII.4.2) behandelt sieben Regelungskomplexe im Einzelnen – die Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung gehört nicht dazu; eine Abschätzung der wirtschaftlichen Folgen dieser Regelung für Anlagenhersteller, Projektträger und finanzierende Institute fehlt vollständig, obwohl die wirtschaftlichen Auswirkungen immens sind. Die einzige inhaltliche Befassung ist ein Absatz der Einzelbegründung auf S. 59.

4. Materielle Betroffenheit

Die Begrenzung erfasst nach ihrem Wortlaut alle Windenergieanlagen an Land, deren Netzanschluss ab dem 1.1.2027 erfolgt – unabhängig davon, ob für das Vorhaben bereits eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt, ein Zuschlag in den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur erlangt, eine Projektfinanzierung geschlossen oder die Anlage verbindlich bestellt wurde. Für marktgängige Anlagentypen bedeutet dies eine nachträgliche Absenkung der einspeisbaren Leistung um rund 8 bis 14 Prozent. Cash-flow-Modelle laufender Projektfinanzierungen, Zuschlagskalkulationen und geschlossene Liefer- und Wartungsverträge beruhen auf der vollen installierten Leistung.

Zugleich sind Windenergieanlagen nicht kurzfristig umkonstruierbar: Die Entwicklung, Typenzertifizierung und Serienüberführung einer an einen geänderten Auslegungsstandard angepassten Anlagengeneration nimmt herstellerübergreifend mehrere Jahre in Anspruch.

Die bisherigen gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben zielten darauf ab, den Ausbau der erneuerbaren Energien möglichst schnell und effizient voranzutreiben. Insbesondere die in § 1 EEG definierten Ausbauziele und die in § 4 EEG festgelegten Ausbaupfade setzten starke Anreize für die Entwicklung leistungsfähiger und ertragsstarker WEA. Hersteller und Projektierer waren gehalten, die Stromerzeugung pro Standort kontinuierlich zu steigern, um die gesetzlich vorgegebenen Ausbauziele unter den Bedingungen begrenzter verfügbarer Flächen möglichst effizient zu erreichen. Auch das Ausschreibungssystem des EEG begünstigte technisch und wirtschaftlich optimierte Anlagen mit hohen Energieerträgen, da sich die Zuschlagschancen und die Wirtschaftlichkeit eines Projekts maßgeblich nach dem Verhältnis zwischen Investitionskosten und erwarteter Stromerzeugung bestimmen. Die Entwicklung leistungsfähiger Anlagentypen war daher nicht etwa lediglich Ausdruck einer rein unternehmerischen Präferenz, sondern die konsequente Reaktion auf die vom Gesetzgeber gesetzlich

definierten Rahmenbedingungen für den Aufbau der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in Deutschland.

Die Entwicklung von konkreten WEA erfordert regelmäßig mehrjährige Entwicklungszyklen, inklusive umfangreiche technischer Prüfungen, Zertifizierungen. Dazu kommen erhebliche und personelle Investitionen und erhebliche Investitionen in die Lieferkette und von Lieferanten selber. WEA werden üblicherweise über einen Zeitraum von etwa vier bis fünf Jahren entwickelt und zur Markt- und Serienreife gebracht. Während dieses Entwicklungszeitraums bestand bis zuletzt kein belastbarer Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber kurzfristig einen derart grundlegend anderen Zielstandard für effiziente Netzanschlüsse vorgeben könnte. Die Windenergieanlagenhersteller durften mithin auf die Kontinuität des Rechtsrahmens vertrauen.

Die in § 8 Abs. 1 S. 4 und S. 5 EEG-E vorgesehene Begrenzung würde dagegen dazu führen, dass gerade solche Anlagen, die besonders leistungsfähig sind – und damit bislang politisch und gesetzlich ausdrücklich gewollt waren –, aufgrund der neuen regulatorischen Vorgaben unmittelbar entwertet werden. Angesichts der danach nur eingeschränkt zu erlangenden Netzanschlussleistung wird die Zahlungsbereitschaft der Kunden für solche Anlagen nämlich entsprechend sinken. Dies ist in einem Umfang zu erwarten, der die mit dem Vertrieb von bis heute entwickelten und gegenwärtig am Markt verfügbaren WEA grundsätzlich zu erzielende Marge voraussichtlich vollständig egalisisieren würde.

Eine Anpassung des Anlagendesigns an die neuen Vorgaben ist kurzfristig zudem nicht möglich, sondern würde wiederum mehrjährige Entwicklungszyklen und erhebliche Investitionen erfordern. Dabei steht außer Frage, dass die Hersteller von WEA bereit sind, ihr Anlagendesign entsprechend anzupassen. Ihnen müssen jedoch jedenfalls hinreichende Übergangszeiträume gewährt werden, um den Transformationsprozess wirtschaftlich bewältigen zu können. Dies gilt umso mehr, da sich diese Anlagenhersteller ohnehin bereits im Wettbewerb mit Anbietern aus Drittstaaten, insbesondere aus China, behaupten müssen, die aufgrund staatlicher Subventionierung die entsprechende Transformation ohne Weiteres wirtschaftlich abbilden können. Es muss daher insbesondere vermieden werden, dass europäische Hersteller faktisch nicht mehr auf dem deutschen Markt bestehen können und schlimmstenfalls vom europäischen Markt verschwinden. Dies gilt umso mehr, als die politische Zielrichtung – gerade auch auf europäischer Ebene – gegenwärtig dahingeht, die Resilienz des europäischen Marktes zu stärken.

5. Anregungen

Wir regen an, im weiteren Gesetzgebungsprozess für die Industrie eine hinreichende Übergangsfrist zu verankern, die eine Anpassung ermöglicht. Eine Übergangsregelung könnte bspw. enthalten, dass bis zu einem festzulegenden Stichtag ein Zuschlag erteilt, eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt oder ein Netzverknüpfungspunkt ermittelt worden ist. Angesichts der mehrjährigen Entwicklungs- und Zertifizierungszyklen sowie der Realisierungsfristen nach Zuschlag halten wir einen Stichtag mit Wirkung bis zum Ende des Jahres 2031 für sachgerecht; jedenfalls sollte er den zeitlichen Vorlauf der Anlagenentwicklung von vier bis fünf Jahren abbilden.

Kontakt

Für eine fachliche Erörterung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Tony Adam
Head of Global Public Affairs
T: +49 40 30030 1333
E: tadam@nordex-online.com

Janina Grimm
Expert Public Affairs
T: +49 1520 2778471
E: jgrimm@nordex-online.com